



Fachbereich/Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Verfasser/in Bodo Vietz
Vorlage Nr. 196/2020
Datum 23.10.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	26.11.2020	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	17.12.2020	

Betreff:

Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2021 und 2022 und Änderung der Abwassersatzung

Anlagen:

Anlage A Abwassergebührenkalkulation
Anlage B Änderungssatzung Abwassersatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation mit Stand Oktober 2020 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Lörrach beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben und wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Maßstab Frischwassermenge. Der Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
3. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

4. Im Rahmen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 erfolgt folgender Ausgleich von Vorjahresergebnissen:

Schmutzwasserbeseitigung:

2021: Vollständiger Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 140.527,12 € und teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 19.000,00 €.

2022: Restlicher Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 175.690,69 €.

Niederschlagswasserbeseitigung:

2021: Teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 142.424,06 €.

2022: Restlicher Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 15.000,00 € und vollständiger Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 130.238,25 €

5. Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers (Schmutzwassergebühr) und die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) werden ab 01. Januar 2021 wie folgt festgesetzt:

Zeitraum	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
01.01.2021 – 31.12.2021	1,59 €/m ³	0,66 €/m ²
01.01.2022 – 31.12.2022	1,59 €/m ³	0,66 €/m ²

6. Der Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) gemäß Anlage B wird zugestimmt. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

**Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung.
Prioritäre Maßnahmen:**

Keine

Begründung:**1. Abwassergebührenkalkulation**

Zum 31. Dezember 2020 endet der am 20. Dezember 2018 beschlossene Kalkulationszeitraum für das Jahr 2020. Die Fa. Schneider & Zajontz aus Heilbronn wurde beauftragt, die Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2021 und 2022 durchzuführen.

Mit der vorgelegten Kalkulation werden die mit Stand 31.12.2019 noch vorhandenen Über- und Unterdeckungen bei der Niederschlagswassergebühr sowie bei der Schmutzwassergebühr abgebaut, was für beide Gebühren entlastend wirkt.

In den letzten Jahren konnte die Schmutzwassergebühr trotz teilweise deutlicher Kostensteigerungen auf einem Niveau unter 1,40 €/m³ gehalten werden. Zum Ausgleich der gestiegenen Kosten dienten hauptsächlich die gesetzlich vorgeschriebenen Auflösungen von Rückstellungen aus Vorjahren, welche Überdeckungen aus Vorjahren bei der jeweiligen Gebühr wieder dem Gebührenzahler zu Gute brachten. Ebenso werden ggf. vorhandene Unterdeckungen aus Vorjahren in die Kalkulation mit einbezogen. Ab dem Jahre 2021 liegen deutlich geringere Rückstellungswerte bei der Schmutzwassergebühr zur Auflösung bereit, so dass die entlastende Wirkung in den Jahren 2021 und 2022 erwartungsgemäß deutlich niedriger ausfällt. Zum Vergleich: Die im Kalkulationszeitraum 2020 eingestellte Auflösung aus Rückstellungen und Einrechnung von Unterdeckungen aus Vorjahren führte zu einer Kostenentlastung bei der SW-Gebühr von im Saldo 410.470,44 €. Im Jahr 2021 können dagegen nur 159.527,17 € entlastend gegengerechnet werden.

Zusätzlich sind die Umlagen an den Wieseverband gegenüber der Vorjahreskalkulationsperiode aufgrund Änderungen in der Mitgliederstruktur (Ende der Mitgliedschaften der Textilveredlungsbetriebe) deutlich gestiegen. Die Aufwendungen für die Betriebs- und Finanzkostenumlage an den Wieseverband liegen für das Jahr 2021 mit 2.986.700 € gegenüber dem Ansatz in der Gebührenkalkulation 2020 mit 2.590.000 € rd.

396.700 € höher. Da sich diese Umlagen des Wieseverbandes beinahe vollständig (mit rd. 2.550.178 €) in der Schmutzwassergebühr niederschlagen, war eine deutliche Gebührenanpassung unausweichlich. Die Prognose der Leistungseinheiten beim Schmutzwasser basiert auf dem durchschnittlichen Wert des Schmutzwasseraufkommens der Jahre 2016 bis 2019 zuzüglich realistisch abschätzbarer Zu- oder Abnahmen. Die für 2021 und 2022 ermittelte Höhe der Schmutzwassergebühr liegt mit 1,59 €/m³ trotzdem noch unter dem Landesdurchschnitt mit 1,78 €/m³ für Gemeinden der Größenklasse 20.000 bis 50.000 Einwohner für das Jahr 2020 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg).

Die Niederschlagswassergebühren befanden sich in den vergangenen Jahren bereits auf einem recht hohen Niveau. Hier zeigte insbesondere der Abbau von Unterdeckungen aus Vorjahren teilweise eine starke Wirkung. Für die Kalkulationsperiode 2021 und 2022 konnte der tatsächlich auf das Jahr anfallende Deckungsbedarf niedrig gehalten werden und der in den Vorjahren stark vertretene Abbau von Unterdeckungen, was sich gebührenbelastend auswirkt, konnte entfallen. Zusätzlich kam es auch zu Kostenverschiebungen hin zum Straßenentwässerungsanteil. Die für 2021 und 2022 ermittelte Höhe der Niederschlagswassergebühr liegt mit 0,66 €/m³ trotzdem noch über dem Landesdurchschnitt mit 0,44 €/m² für Gemeinden der Größenklasse 20.000 bis 50.000 Einwohner für das Jahr 2020 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg).

Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von 2 Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2021 sowie die Finanzplanung des Jahres 2022 zugrunde. Zu den gebührenrechtlich ansatzfähigen Gesamtkosten gehören in der Kalkulation nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung, bestehend aus den tatsächlich zu zahlenden (pagatorischen) Fremdkapitalzinsen berücksichtigt. Eine Verzinsung des Eigenkapitals findet nicht statt, da der Eigenbetrieb über kein Stammkapital verfügt. Den Abschreibungen liegen die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde. Die Kanäle und Sonderbauwerke werden im Regelfall über eine Laufzeit von 33 Jahren linear abgeschrieben. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation ein Abzug bei den laufenden und den kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten, der laufenden Kosten und Erlöse sowie der Ertragszuschüsse ergibt sich aus den Erläuterungen zur Kostenaufteilung in Anlage A (Seiten IV – VII). Die Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung und der gebührenfähigen Kosten sowie die Aufteilung auf die einzelnen Gebühren einschließlich der Prognosen für die zugrundeliegenden Leistungseinheiten sind ebenfalls in Anlage A dargestellt.

In der Kalkulation wurden weiterhin die in den Betriebsabrechnungen der Jahre bis einschließlich 2019 ermittelten noch ausgleichsfähigen Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen berücksichtigt. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen, wenn am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten übersteigt. Kostenunterdeckungen können ebenfalls in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die genaue Höhe der Über- und Unterdeckungen, bzw. deren Ausgleich sind aus der beiliegenden Anlage A (Seiten 28 - 29) und Punkt 4 der Beschlussvorschläge ersichtlich.

Auf Basis der Gebührenkalkulation ergeben sich unter Beibehaltung des bisherigen vollständigen Kostendeckungsgrades und unter Berücksichtigung des Abbaus von Über- und Unterdeckungen der Vorjahre für die Jahre 2021 und 2022 folgende Gebührensätze:

Jahr	Schmutzwassergebühr €/m ³	Niederschlagswassergebühr €/m ²
2021	1,59	0,66
2022	1,59	0,66

Die Schmutzwassergebühr bleibt für 2021 noch um 6 Cent und für 2022 noch um 7 Cent unter dem für diese Jahre eigentlich erforderlichen Gebührensatz, da der noch erforderliche Abbau von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren (mit Stand 31.12.2019) erst in den Jahren 2021 und 2022 vollzogen wird. Die Niederschlagswassergebühr kann aufgrund des Entfalls von belastenden Kostenunterdeckungen aus Vorjahren und etwas höheren Auflösungsbeträgen aus Gebührenausgleichsrückstellungen aus Vorjahren von derzeit 0,76 €/m² auf 0,66 €/m² gesenkt werden und auch für 2022 auf diesem Niveau gehalten werden. Die Niederschlagswassergebühr bleibt somit im Jahr 2021 um 5 Cent und im Jahr 2022 ebenfalls um 5 Cent unter dem eigentlich jeweils erforderlichen Gebührensatz.

2. Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) ist in der Anlage B beigefügt.

Robert Schäfer
Eigenbetriebsleiter

